



<p>Stefanie Tauchmann</p>	<p>Die Immunität internationaler Organisationen gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen</p>	 <p>2007</p>	 <p>Nomos</p>
---------------------------	---	--	--

<p>i</p>	<p>Völkerrecht und Außenpolitik</p> <p>Herausgegeben von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer Prof. Dr. Philip Kunig Prof. Dr. Walter Rudolf</p> <p>Band 65</p>
----------	--

Ca 140:7

1. Auflage 2005
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005. Printed in Germany. Alle Rechte,
auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der
Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

ISBN 3-8329-119-7

Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2004

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Inter-
net über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

- 28 Siehe etwa: *Dahn/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht* I/2, S. 210; *Ipsen-Epping, Völkerrecht*, § 6 Rn. 3 ff.; *Kimmich/Hobe, Einführung in das Völkerrecht*, S. 123; *Seidl-Hohenveldern/Loibl, Das Recht der Internationalen Organisationen*, Rn. 0105.
- 29 *Ipsen-Epping, Völkerrecht*, § 6 Rn. 1.
- 30 Dieser Begriff geht zurück auf das grundlegende Werk von *Jenks* in diesem Bereich: „International Immunities“.
- 31 Siehe hierzu oben, S. 31 ff.
- 32 *Schawmann, Ber.dt.Ges.VR* 8 (1968), S. 11.

Das Recht der Staatenimmunität hängt mit der Entstehung der modernen souveränen Staaten im Zeitalter des Absolutismus zusammen.³² Es erschien plötzlich fraglich, ob die Ausübung von Gerichtsbarkeit über fremde Souveräne zulässig sein konnte. Der Grundsatz einer Übergesetzlichkeit von Souveränen reicht aber geschichtlich noch wei-

I. Absolute Immunität des Souveräns und des States

Das Recht der Staatenimmunität war in der Vergangenheit starken Entwicklungen und Veränderungen ausgesetzt.

A. Historische Entwicklung der Staatenimmunität: von absoluter Immunität zu auf *acta iure imperii* beschränkter Immunität

§ 2 Das Recht der Staatenimmunität

Als spezieller Begriff für die Immunität internationaler Organisationen hat sich der „internationalen Immunität“ im Gegensatz zu dem der Staatenimmunität herausgebildet.³⁰ Um jedoch weiterer Verwirrung im Zusammenhang mit der etwas unklaren Terminologie im Bereich von Immunitäten und Privilegien³¹ vorzubeugen, soll seine Benutzung hier unterbleiben, um keinen missverständlichen Begriff einzuführen.

II. Begriff der „internationalen Immunität“

Internationale Organisationen werden von Staaten gegründet, weil sie gemeinsame Ziele verfolgen wollen, die nur in einem Verbund gut erreicht werden können. Die Verbindung zweier oder mehrerer Staaten zur Verfolgung eines einheitlichen Zieles ist aber nur dann eine internationale Organisation, wenn sie: 1. auf Dauer angelegt ist, 2. auf einer völkerrechtlichen vertraglichen Grundlage gegründet wird und 3. eigene Organe hat, die mit eigenen Kompetenzen zur Wahrnehmung eigener Aufgaben ausgestattet sind.²⁸ Wichtiges Kennzeichen ist also die Verfolgung eines gemeinsamen Zieles durch eigenständige Organe. Die Nichtregierungsorganisationen, die teilweise neben den „zwischenstaatlichen Organisationen“ mit unter den Begriff der internationalen Organisationen gefasst werden²⁹, sollen hier ausgeklammert werden. Die Begriffe der zwischenstaatlichen und der internationalen Organisationen werden als Synonyme verstanden.

I. Begriff der internationalen Organisation

B. Begriffe der internationalen Organisation und „internationalen Immunität“

ter zurück. Bei der Entstehung eines Rechts der Immunität der modernen Staaten stritten zwei überkommene Rechtsansätze um Geltung: Zum einen war dies der Grundsatz „par in parem non habet iudicium“, der auch heute noch als Begründung für die Staatenimmunität herangezogen wird, und der im römischen Recht für die Stellung der Magistrate entwickelt worden war.³³ Dieser Grundsatz beruht auf dem Gedanken der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten und verbietet die Ausübung von Gerichtsgewalt über fremde Souveräne. Der entgegengesetzte Grundsatz lautet jedoch „rex extra territorium suum privatus est“, und auch er geht auf das römische Recht zurück. Nach dieser Formel galt, dass die Amtsgewalt eines römischen Beamten außerhalb der Grenzen seines Amtsbezirkes aufhörte.³⁴ Dies ist ein Ausdruck dessen, was heute allgemein unter dem völkerrechtlichen Begriff der Territorialhoheit verstanden wird, nämlich der ausschließlichen Ausübung von Hoheitsgewalt durch den Staat in seinem Staatsgebiet.³⁵ Die Territorialhoheit widerspricht an sich der Duldung von Handlungen des ausländischen Staates mit Auswirkungen auf das eigene Staatsgebiet, die von der eigenen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind.³⁶

Dass dennoch die Immunität aus der Souveränität abgeleitet wurde und sich gegenüber der konsequenten Durchführung des Territorialitätsprinzips durchsetzen konnte, ist Folge eines anderen völkerrechtlichen Prinzips, der so genannten Personalhoheit. Sie besagt, dass sich die Gebietshoheit nicht nur territorial auswirkt, sondern sich vielmehr auf alle Personen und Sachen bezieht, die sich auf dem Gebiet eines Staates befinden oder (im Falle der Personen) die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen.³⁷ Dieses heute etwas abgeschwächt geltende Prinzip wurde im Mittelalter sehr weitgehend aufgefasst: Es wurde angenommen, einem Souverän stehe auch im Ausland die Gewalt über seine Untertanen zu, er führe quasi sein eigenes Recht mit sich.³⁸ So erschien es unmöglich, ihn unter eine fremde Gerichtsbarkeit zu stellen. Weitere Ursache dafür, dass sich der Gedanke der Immunität durchsetzte, ist die so genannte *majestas* des Fürsten. Insbesondere im angelsächsischen Raum war diese Auffassung einer besonderen Achtung vor der Person des Königs verbreitet, die in dem Satz „The King can do no wrong“ gipfelt. Die *majestas* bedeutet, dass der Fürst nur Gott verantwortlich sei. Auch dies verbot die „irdische“ gerichtliche Belangung.³⁹

Im Zeitalter des Liberalismus wurde schließlich die Doktrin der absoluten Immunität des Souveräns auf den Staat als solchen und sämtliches öffentliches Vermögen des Staates ausgedehnt.⁴⁰ Denn nun erhielt der Begriff „Staat“ seine moderne Bedeutung. Die Unterscheidung zwischen dem Staat als Rechtssubjekt und der Person des Staates oberhauptes setzte sich durch. Das Problem der Gerichtsbarkeit über ausländische Souveräne verlor an Wichtigkeit, während die Frage der Gerichtsbarkeit über Staaten an

33 *Gmür*, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, S. 13; *Schaumann*, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 12; vgl. auch *Karagiannakis*, LJIL 11 (1998), 9, 14.
 34 *Gmür*, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, S. 13.
 35 *Kinninich/Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 90.
 36 *Schaumann*, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 12.
 37 *Ipsen-Gloria*, Völkerrecht, § 24 Rn. 1.
 38 *Gmür*, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, S. 17.
 39 *Schaumann*, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 13.
 40 *Steinmann*, MDR 1965, 795.

Bedeutung gewann.⁴¹ Konsequent musste die Immunität der (natürlichen) Person des Souveräns nun auch auf die neue und abstrakt gedachte juristische Person des Staates übertragen werden. Als Rechtfertigung hierfür diente in erster Linie immer noch der Satz des „par in parem non habet iudicium“ und damit der Gedanke der Gleichheit und der Unabhängigkeit der Staaten.⁴²

II. Wandel zur Theorie relativer Immunität

Die Weiterentwicklung der Weltwirtschaft und insbesondere des internationalen Handels ließen jedoch spätestens Ende des 19. Jahrhunderts Zweifel an der Richtigkeit absoluter Freistellung der Staaten von fremder Gerichtsbarkeit aufkommen. Die Zunahme staatlicher Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet und insbesondere die Ausdehnung des Staatshandels bewirkten, dass immunitätsbedingte Rechtsschutzlücken entstanden, die als nicht mehr hinnehmbar erschienen. Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung von Staaten, die zum Beispiel als Käufer oder Anleihschuldner im Ausland tätig wurden, wuchs, und damit die Zahl der Fälle, in denen Gläubigerinteressen aufgrund der Immunität nicht berücksichtigt werden konnten.⁴³

Italienische und belgische Gerichte waren die Ersten, die Schritte in Richtung einer Beschränkung der absoluten Staatenimmunität machten. Sie schränkten die Immunität ausländischer Staaten auf die Fälle ein, in denen diese hoheitlich handelten (*acta iure imperij*). Hinsichtlich der so genannten *acta iure gestionis*, also bei nichthoheitlichem Handeln, galt ihrer Auffassung nach, dass der Staat, der sich durch wirtschaftliches Handeln auf die Stufe von Privaten begab, auch wie ein Privatmann zu behandeln war. Damit musste die Ausübung von Gerichtsbarkeit möglich sein.⁴⁴ In der Folgezeit wurde das Bedürfnis nach Rechtsschutz gegenüber als Wirtschaftssubjekten handelnden Staaten immer offensichtlicher. So monopolisierte etwa die Sowjetunion nach der Russischen Revolution von 1917 den Außenhandel in Staatshand. Dies war direkter Anlass für die französische Rechtsprechung, sich von der Doktrin absoluter Immunität abzuwenden.⁴⁵ In Deutschland, das seit einer grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 12.12.1905⁴⁶ an der absoluten Immunität festgehalten hatte, vollzog sich eine allmähliche Wende zur relativen Immunität ab 1950.⁴⁷ Endgültig abgeschlossen war diese Entwicklung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.1963, in der es feststellte, dass dem Iran gegenüber einer Forderung aus Reparaturen an der Heizungsanlage der iranischen Botschaft keine Immunität zustehe. Der Ab-

41 *Gmür*, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, S. 53.
 42 Vgl. aber die Kritik von *Gmür*, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, S. 72 ff. und 88 ff., der dies als bloßes Scheinargument auffasst und meint, die Immunität beruhe letztlich auf einer Beschränkung der Territorialgewalt infolge einer Willenseinigung der Staaten bzw. Souveräne.

43 *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 17; *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, S. 6; *Farrugia*, Brooklyn J.Int.L. 15 (1989), 497, 501.
 44 Vgl. BVerfGE 16, 27, 36 ff.
 45 Berufungsurteil Paris v. 19.11.1926 im Fall Gostorg et URSS c. Association France Export, JDI 54 (1927), S. 406 ff.; vgl. auch BVerfGE 16, 27, 42 f. und *Kren Kostkiewicz*, Staatenimmunität, S. 143.

46 RGZ 62, 165 ff.
 47 *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 104.

①

②

X

schluss eines solchen Reparaturvertrages sei nicht als hoheitlich zu qualifizieren.⁴⁸ Die Gerichte zahlreicher anderer Länder, wie der Schweiz, Österreichs, Griechenlands oder Ägyptens entscheiden heute ebenfalls im Sinne der Theorie der beschränkten Staatenimmunität.⁴⁹ Auch die Immunitätsgesetze der USA, Großbritanniens, Kanadas, Australiens, Singapurs, Pakistans und Südafrikas folgen inzwischen dieser Theorie.⁵⁰

Die Staaten Südamerikas hielten lange an der Theorie absoluter Immunität fest. 1994 änderte jedoch Argentinien offiziell seine Position und verabschiedete ein Immunitätsstatut, das kommerzielle Aktivitäten, Arbeitsverträge und auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung aus dem Bereich der Staatenimmunität ausnimmt.⁵¹ Damit ist zu erwarten, dass auch andere Staaten in Südamerika sich in Richtung der restriktiven Theorie der Staatenimmunität entwickeln werden. Auch die ehemals sozialistischen und kommunistischen Staaten blieben lange de iure bei der Theorie der absoluten Immunität und protestierten dagegen, die Theorie der relativen Immunität als allgemeines Völkerrecht anzuerkennen.⁵² Dies wandelt sich jedoch in letzter Zeit. Die geltenden zivilprozessualen Regelungen in den ehemaligen Staaten der GUS sind zwar noch Ausdruck der klassischen Theorie der absoluten Immunität⁵³, es gibt aber Tendenzen, die in die Richtung einer Umkehr zur Theorie der beschränkten Immunität weisen.⁵⁴ So kann zum Beispiel bezüglich bestimmter Arten staatlichen Vermögens wie im Zusammenhang mit staatlichen Seeschiffen schon über den vollständigen Übergang zu dieser Auffassung gesprochen werden⁵⁵ und auch bezüglich der Immunität im Erkenntnisverfahren sind erste Schritte in diese Richtung zu verzeichnen.⁵⁶

Im Bereich der Immunität gegenüber Zwangsvollstreckung konnte sich der Grundsatz absoluter Immunität noch längere Zeit halten.⁵⁷ So stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung zur Vollstreckungsimmunität noch 1977 fest, dass zahlreiche Staaten im Vollstreckungsverfahren nach wie vor an der Gewährung absoluter Immunität festhalten würden, auch wenn sich die Theorie relativer Immunität im Erkenntnisverfahren weitgehend durchgesetzt habe.⁵⁸ Doch das Bundesverfassungsgericht legte in einer breiten rechtsvergleichenden Untersuchung auch dar, dass sich die Staatenpraxis in diesem Bereich wandelte und bereits eine nicht unerhebliche Zahl anderer Nationen nur noch eingeschränkt Immunität im Vollstreckungsverfahren gewährte.⁵⁹ Das Bundesverfassungsgericht selbst schloss sich diesen Staaten im erwähnten

48 BVerfGE 16, 27 ff.

49 Vgl. BVerfGE 16, 27, 36 ff.

50 Siehe auch BVerfGE 64, 1, 24 f.

51 Ress, FS-Nørgaard, S. 175, 182; Karagiannakis, LJIL 11 (1998), 9, 13.

52 Schreuer, State Immunity, S. 4; Kren, Koskiewicz, Staatenimmunität, S. 261, Fn. 760; siehe auch die Nachweise in BVerfGE 16, 27, 50 f.

53 So z.B. in Usbekistan, Russland, Weißrussland, Moldawien und der Ukraine, vgl. Boguslawski, IPRax 2002, 43, 45.

54 So bereits Habscheid, Weither J., FS-Giger, S. 213, 230.

55 Boguslawski, IPRax 2002, 43, 46.

56 Boguslawski, IPRax 2002, 43, 48 mit Hinweis auf ein Urteil eines russischen Gerichtes, das in erster Instanz die Immunität eines ausländischen Staates in einem Verfahren um den Bau eines Gästehauses für seine Botschaft ablehnte.

57 Schaumann, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 131.

58 BVerfGE 46, 342, 365 f.

59 BVerfGE 46, 342, 368 ff.

32
Beschluss schließlich an.⁶⁰ Inzwischen kann festgestellt werden, dass sich Einschränkungen in Bezug auf die Gegenstände, in die im Rahmen der Vollstreckung vorgegangen werden kann, weitgehend durchgesetzt haben. So lassen die nationalen Gerichte der meisten Länder die Zwangsvollstreckung nur dann nicht zu, wenn in Gegenstände vollstreckt werden soll, die hoheitlichen Zwecken dienen.⁶¹

Alle diese Entwicklungen zeigen, dass sich Rechtsüberzeugung und Praxis der Staaten zumindest insoweit gewandelt haben, dass, als gesichertes Völkergewohnheitsrecht nur noch folgender Grundsatz gelten kann: Staaten genießen bezüglich ihrer Hoheitsakte Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung und Zwangsgewalt anderer Staaten.⁶²

III. Zu einer „human rights exception“ im Bereich der Staatenimmunität?

Einige neue Immunitätstexte enthalten Ausnahmen von der Immunität nicht nur für kommerzielle Aktivitäten der Staaten. So enthält das Europäische Übereinkommen über die Staatenimmunität⁶³ in Art. 11 eine Immunitätsausnahme, nach der auch bei deliktischem Verhalten eines Vertragsstaates keine Immunität gewährt wird. Eine ähnliche Regelung enthält der britische State Immunity Act⁶⁴. Part 1 Section 5 des SIA enthält eine Ausnahme für unerlaubte Handlungen, das heißt für Schadensersatzklagen aufgrund von Tod oder persönlichen Verletzungen, Zerstörung oder Verlust von Eigentum.⁶⁵ Im Vergleich hierzu enthält Section 1605 (a)(3) des US-amerikanischen Foreign Sovereign Immunity Act⁶⁶ eine weniger weitgehende Immunitätsausnahme für spezifische Verletzungen internationalen Rechts, nämlich für völkerrechtswidrige Enteignungen,⁶⁷ zusätzlich enthält der FSIA jedoch auch eine generelle Ausnahme für unerlaubte Handlungen in Section 1605 (a)(5). Auch die meisten anderen nationalen Immunitätsgesetze sowie die Entwürfe für Übereinkommen zur Staatenimmunität beinhalten Ausnahmen von der Immunität im Fall von unerlaubten Handlungen.⁶⁸ Voraussetzung ist in der Regel eine Verbindung der unerlaubten Handlung zum Territorium des Gerichtsstaats.⁶⁹ In Ländern, die keine solchen Ausnahmen wie die Länder mit Immunitätsgesetzen haben, sind unerlaubte Handlungen nach dem System der acta iure gestiosis / acta iure imperii-Abgrenzung dann verfolgbar, wenn sie auf kommerziellen Tätigkeiten beruhen.⁷⁰

60 BVerfGE 46, 342 ff.; bestätigt in BVerfGE 64, 1, 16.

61 Vgl. etwa Schreuer, State Immunity, S. 126; Damiani, Staatenimmunität und Gerichtszwang, S. 167; Kren, Koskiewicz, Staatenimmunität, S. 302; Lindacher, WRP 1999, 54, 55; Krauskopf/Steven, WM 2000, 269, 272; Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, S. 452; Geimer, IZPR, Rn. 590; Schack, IZVR, Rn. 151.

62 Vgl. z.B. Riedinger, RabelsZ 45 (1981), 448, 450; Kren, Koskiewicz, Staatenimmunität, S. 262.

63 BGBl. 1990 II, 35.

64 ILM 17 (1978), 1123.

65 Bröhm, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 88.

66 ILM 15 (1976), 1388.

67 Siehe hierzu auch Bröhm, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 69.

68 Ress, FS-Nørgaard, S. 175, 183.

69 Ress, FS-Nørgaard, S. 175, 183.

70 Ress, FS-Nørgaard, S. 175, 186; Vivekananthan, Sri Lanka JIL 1996, 125, 130.

In den beschriebenen Bestimmungen der Immunitätsgesetze zu den Ausnahmen für unerlaubte Handlungen, die dagegen aus dem *acta iure gestionis* / *acta iure imperii*-Schema ausschließen, zeichnet sich eine neue Entwicklung im Recht der Staatenimmunität ab. Diese weist in die Richtung von „*human rights exceptions*“ für diese Immunität. Denn Menschenrechtsverletzungen konstituieren in der Regel eine unerlaubte Handlung des jeweiligen immunen Akteurs gegenüber dem Individuum.⁷¹ Allerdings verbietet das Erfordernis einer Verbindung zum Territorium des Gerichtsstaates in der Regel doch den Zugang des Geschädigten zu ausländischen Gerichten.⁷² In den Ländern, die die Immunitätsausnahme der unerlaubten Handlung nicht kennen, scheidet der Zugang zu den Gerichten oft an der Qualifikation der schädigenden Handlung als hoheitlich.⁷³ Daher wird heute vermehrt eine generelle Beschränkung der Staatenimmunität im Fall der Verletzung von Menschenrechten durch den betroffenen Staat diskutiert.⁷⁴ Dahinter steht das Unbehagen, dass das Immunitätsrecht als „Schutzschild“ vor einer möglichen Verantwortlichkeit für durch Staaten begangene Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden kann.⁷⁵ Ob eine solche Immunitätsausnahme jedoch bereits existiert, und wie sie dogmatisch zu konstruieren wäre, ist jedoch noch weitgehend umstritten.⁷⁶ Auf diese neue Entwicklung zu einer weiteren Beschränkung der Staatenimmunität soll im Rahmen dieser Arbeit insoweit eingegangen werden, als sie für das Beispiel der Forde- rungspfindung bei immunen Drittschuldnern erheblich wird.⁷⁷

B. Rechtsquellen der Staatenimmunität

Im Völkerrecht sind Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht und die so genannten allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquellen für die Entstehung bzw. als Geltungsgrund (neuer) völkerrechtlicher Regelungen anerkannt.⁷⁸ Auch die Lehre von der Staatenimmunität beruht auf Rechtsnormen aus diesen Rechtsquellen. Die Staatenimmunität ist völkergewohnheitsrechtlich verankert.⁷⁹ Völkergewohnheitsrecht entsteht durch eine allgemeine, einheitliche Übung durch die Völkerrechtssubjekte („*consuetudo*“ oder so genannte „*Staatenpraxis*“), die von einer entsprechenden Rechtsauffassung („*opinio*

iuris sive necessitatis“) als subjektivem Element getragen wird.⁸⁰ Eine solche Praxis, Staaten Immunität zu gewähren, die von der entsprechenden Rechtsüberzeugung getragener wird, existiert heute.⁸¹

Zur Ermittlung des Inhalts dieses Völkergewohnheitsrechts können unterschiedliche Hilfsmittel herangezogen werden. Eines dieser Hilfsmittel sind einige jüngere Kodifikations-Bemühungen, bei denen eine ganze Reihe von offiziellen oder privaten Organisationsentwürfe für Übereinkommen über die Staatenimmunität in Angriff genommen haben.⁸² Diese noch nicht umgesetzten Entwürfe sind Ausdruck der herrschenden Völkerrechtslehre im Moment ihrer Entstehung und geben daher Hinweise darauf, was zu diesem Zeitpunkt „*Staatenpraxis*“ und „*opinio iuris*“ ist bzw. war. Die gleiche Rolle spielen nationale Kodifikationen der Staatenimmunität. Verschiedene Länder haben sich in den 1970er und 80er Jahren Gesetze zur Staatenimmunität gegeben, zum Beispiel der Foreign Sovereign Immunities Act der USA von 1976⁸³, der State Immunity Act Großbritanniens von 1978⁸⁴ oder entsprechende Gesetze Kanadas⁸⁵ und Australiens⁸⁶. Indem sie Auskunft darüber geben, wie (zum Teil maßgebliche) Länder die Frage der Immunität beantworten, sind sie ebenfalls eine Hilfe zur Ermittlung des geltenden Völkergewohnheitsrechts.⁸⁷

Neben der völkergewohnheitsrechtlichen Fundierung der Staatenimmunität existieren jedoch bereits auch völkervertragliche Regelungen der Materie. Ein Beispiel für eine bereits abgeschlossene Kodifikation ist das vom Europarat ausgearbeitete Europäische Übereinkommen über die Staatenimmunität (EÜÜbStI).⁸⁸ Als Vertragsrecht gilt es jedoch nur zwischen den Staaten, die das Abkommen bereits ratifiziert haben. Dies ist in Deutschland erst mit Wirkung zum 16.8.1990 geschehen.⁸⁹ Insgesamt gilt das Abkommen inzwischen für Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Zypern. Allerdings stellt das Abkommen mehr oder weniger die Kodifikation des zuvor in Europa zu dieser Frage existierenden Völkergewohnheitsrechts dar und kann als Indiz für dieses Völkergewohnheitsrecht daher auch gegenüber anderen europäischen Staaten herangezogen werden.⁹⁰

- 80 *Ipsen-Heintschel von Heinegg*, Völkerrecht, § 16 Rn. 2; *Kimminich/Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 178.
- 81 Vgl. *Sato*, Immunität internationaler Organisationen, S. 50; restriktive Staatenimmunität als Völkergewohnheitsrecht.
- 82 Draft Articles der International Law Commission (ILC) von 1986, ILM 26 (1987), 625 ff.; Entwurf der International Law Association (ILA), sog. „*Montreal Draft*“ von 1982, ILM 22 (1983), 287 ff.; Entwurf der Organization of American States (OAS) von 1983, ILM 22 (1983), 292 ff.
- 83 ILM 15 (1976), 1138 ff.
- 84 ILM 17 (1978), 1123 ff.
- 85 Act to provide immunity in Canadian Courts von 1982, ILM 21 (1982), 798 ff.
- 86 Foreign Sovereign Immunities Act von 1985, ILM 25 (1986), 715 ff.
- 87 *Krauskopf/Steven*, WM 2000, 269, 274.
- 88 BGBl. 1990 II, 34.
- 89 BGBl. 1990 II, 1400.
- 90 *Gavouneli/Bantekas*, Am.J.Int.L. 95 (2001), 198 ff.

- 71 *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 150; *Rees*, FS-Nørgaard, S. 175, 183.
- 72 *Vivekananthan*, Sri Lanka JIL 1996, 125, 131 ff.
- 73 *Vivekananthan*, Sri Lanka JIL 1996, 125, 130.
- 74 Vgl. beispielsweise *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights; *Karagiannakis*, LJIL 11 (1998), 9 ff.; *Mauscher*, FS-Geimer, S. 669 ff.; *Rees*, FS-Nørgaard, S. 175 ff.; *Caplan*, Am.J.Int.L. 97 (2003), 741 ff.
- 75 *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 189; *Vivekananthan*, Sri Lanka JIL 1996, 125, 146.
- 76 Vgl. etwa die Darstellung der unterschiedlichen Begründungsansätze bei *Karagiannakis*, LJIL 11 (1998), 9, 19 ff. und *Bröhmer*, State Immunity and the Violation of Human Rights, S. 189 ff.; zweifelnd, ob sich eine solche Ausnahme bereits entwickelt hat *Hobe*, IPRax 2001, 368, 371.
- 77 Vgl. im Einzelnen unten, S. 210 ff.
- 78 Vgl. nur *Ipsen-Heintschel von Heinegg*, Völkerrecht, § 9 Rn. 2 und die Beschreibung in Art. 38 I lit. b IGH-Statut.
- 79 Vgl. etwa *Kren Koskiewicz*, Staatenimmunität, S. 262 nach ausführlicher Analyse der Frage, ob Völkergewohnheitsrecht in diesem Bereich besteht; *Dahlhoff*, BB 1997, 321, 322; *Krauskopf/Steven*, WM 2000, 269, 274; *Engel*, ZvgRWiss 87 (1988), 33; a.A. *Caplan*, Am.J.Int.L. 97 (2003), 741, 757 ff.

54
lungen ins Ausland und damit auch *internationale* Zustellungen sind. Zwischen beiden Problemkreisen besteht also eine Schnittmenge, in der beide Aspekte beachtet werden müssen.

§ 1 Staatenimmunität gegenüber Zwangsvollstreckung und gerichtlicher Zustellung

A. Immunität von Staaten im Vollstreckungsverfahren

I. Begriff und Inhalt der Vollstreckungsimmunität

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Vollstreckungsimmunität von Staaten im Verhältnis zur Erkenntnisverfahrensimmunität eigenen Regeln zu folgen hat. So entwickeln sich neben dem Recht der Immunität im Erkenntnisverfahren ein eigenes Rechtsgebiet der Vollstreckungsimmunität. Der direkte Schluss vom Bestehen der Gerichtsbarkeit im Erkenntnisverfahren auf die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung ist dementsprechend unzulässig.¹⁷³ Zwar wird hiergegen teilweise eingewendet, eine Durchbrechung der Immunität nur im Erkenntnisverfahren sei „unlogisch“, der Gläubiger müsse einen erlangten Titel auch durchsetzen können. Wenn Gerichtsbarkeit zur Durchführung eines Erkenntnisverfahrens bestehe, so sei dies wertlos, wenn nicht gleichzeitig auch die Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben sei.¹⁷⁴ Das Erkenntnisverfahren hat jedoch durchaus eine eigenständige Bedeutung: Zum einen bedeutet es zumindest die Feststellung einer moralischen Verpflichtung zur Befriedigung des jeweiligen Gläubigers.¹⁷⁵ Zum zweiten muss auch bedacht werden, dass die Vollstreckung aus einem im Erkenntnisverfahren erlangten Titel in ganz unterschiedliche Vermögensgegenstände stattfinden kann, je nachdem, was an verfügbarem Vermögen vorhanden ist. Daher ist eine Differenzierung der Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen nach diesen Vermögensobjekten auch sinnvoll.

II. Immunität nur für Vermögen, das hoheitlichen Zwecken dient

Als Grundsatz kann heute gelten, dass eine Zwangsvollstreckung in Vermögen eines Staates, das hoheitlichen Verwendungszwecken dient, ohne dessen Zustimmung unzulässig ist.¹⁷⁶ Auch hier hat also eine Entwicklung von ursprünglich absoluter Vollstreckungsimmunität hin zu einer nur noch relativen Immunität stattgefunden. Der sachliche Anwendungsbereich ist allerdings größer als im Erkenntnisverfahren. Denn es kön-

173 v. Schöngfeld, NJW 86, 2980, 2985; Schaumann, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 134; Gramlich, RabelsZ 45 (1981), 545, 591; BVerfGE 46, 342, 367.
174 Plovier, Rev.belg.dr.int. 9 (1973), 471, 476; Steinmann, MDR 1965, 795, 797.
175 Schaumann, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 135.
176 Schack, IZVR, Rn. 151; Geimer, IZPR, Rn. 590; Lindacher, WRP 1999, 54, 55; Habscheid, Walter, J., FS-Gieger, S. 213, 222; Riedinger, RabelsZ 45 (1981), 448, 451; Gramlich, RabelsZ 45 (1981), 545, 592; BVerfGE 46, 342 ff; in jüngerer Zeit entsprechend entschieden vom BGH zur Zwangsvollstreckung in ein für diplomatische Zwecke genutztes Grundstück, NJW-RR 2003, 1218 ff.

55
nen auch Vermögenswerte erfasst sein, die aus einer Tätigkeit des Staates „iure gestio- nis“ herrühren, dann aber hoheitlichen Zweckbestimmungen zugeführt werden.¹⁷⁷

Es ist umstritten, ob die Vollstreckungsimmunität eine bloße Objektimmunität ist, oder ob für sie auch die Anspruchsgrundlage des der Vollstreckung zugrunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisses von Bedeutung ist. Teilweise wird das zugrunde liegende Rechtsverhältnis insoweit für erheblich gehalten, als eine Konnexität zwischen der eingeklagten Forderung und dem Objekt, in das vollstreckt werden soll, verlangt wird.¹⁷⁸ Ansonsten sei ein Vollstreckungs-Forumshopping möglich und die Vollstreckungsimmunität würde gegenüber der Immunität im Erkenntnisverfahren zu einer minderwertigen Immunität. Denn Vermögensgegenstände, die nicht-hoheitlichen Zwecken dienen, könnten als vollstreckungstaugliche Objekte mit einiger Ausdauer meist aufzutreiben sein.¹⁷⁹ Nach anderer Auffassung ist die Vollstreckungsimmunität aber tatsächlich Objektimmunität, bei der es auf einen Zusammenhang zwischen Vollstreckungsobjekt und Streitgegenstand nicht ankommt.¹⁸⁰ Dem ist auch zuzustimmen. Die erstere Auffassung hängt noch eng mit der Entwicklung von absoluter hin zu relativer Immunität im Erkenntnisverfahren zusammen und führt die notwendige Unterscheidung zwischen Immunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren nicht konsequent bis zum Ende durch. Von der Immunität im Erkenntnisverfahren kann eben nicht auf die Durchführbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen geschlossen werden, daher kann für letztere dann auch kein Rückgriff auf Fragen der Erkenntnisverfahrensimmunität erforderlich sein. Es ist auch auf die Argumentation zur Funktion der Vollstreckungsimmunität zu verweisen: Es ist durchaus möglich, dass Staaten privatwirtschaftlich handeln, um Vermögen, das hoheitlichen Zwecken dienen soll, zu schaffen. Es ist in diesem Fall nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall im Vollstreckungsverfahren nicht auf andere Vermögenswerte des betroffenen Staates zurückgegriffen werden soll, die nicht hoheitlichen Zwecken dienen.¹⁸¹

B. Staatenimmunität gegenüber gerichtlicher Zustellung

Die Zustellung amtlicher Schriftstücke an fremde Staaten wirft verschiedene Schwierigkeiten auf. Diese Schwierigkeiten haben wie die Immunität im Erkenntnisverfahren und im Vollstreckungsverfahren ihren Ursprung darin, dass wegen der Immunität im Grundsatz keine Hoheitsakte gegenüber fremden Staaten vorgenommen werden dürfen. Inhaltlich weisen die Probleme bei der Zustellung aber teilweise andere Zusammenhänge auf, als sie sich im Bereich der bisher behandelten Immunitätsarten ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, neben den bereits behandelten Arten von Immunität als weitere die Immunität in der Zustellung zu nennen.

177 Kren Kostkiewicz, Staatenimmunität, S. 378.
178 Zur früheren strengen Aufrechterhaltung eines solchen Konnexitätsanfordernisses durch die französische Rechtsprechung vgl. Kröll, IPRax 2002, 439, 439 f.
179 Damjan, Staatenimmunität und Gerichtszwang, S. 169; Riedinger, RabelsZ 45 (1981), 448, 452.
180 Kröll, IPRax 2002, 439, 444 f.; Geimer, IZPR, Rn. 601; Kren, Kostkiewicz, Staatenimmunität, S. 533; Schöngfeld, NJW 1986, 2980, 2985; Gramlich, RabelsZ 45 (1981), 545, 593; Strebel, RabelsZ 44 (1980), 66, 68; Schaumann, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 149; v. BVerfGE 64, 1, 40 f.
181 Kren Kostkiewicz, Staatenimmunität, S. 533; Schaumann, Ber.d.Ges.VR 8 (1968), S. 149.